



Informationsblatt für  
Alters- und Pflegeheime

# Öffentliches Impfprogramm Influenza (ÖIP)

Zuletzt aktualisiert am 30.06.2023

Im Herbst 2023 startet das Öffentliche Impfprogramm Influenza, das von Bund, Ländern und Sozialversicherung gemeinsam getragen wird. Ziel ist es, die Durchimpfungsrate bei Influenza zu erhöhen und insbesondere Risikogruppen besser als bisher zu erreichen.

Alters- und Pflegeheime sind daher unsere zentralen Partner. Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Impfprogramm!

**MEHR** Infos unter  
[www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza)



**Mehr Infos**

## 1 Allgemeine Informationen

### Wer kann geimpft werden?

- Die gesamte in Österreich lebende Bevölkerung unabhängig von ihrer Versicherung.

### Zu welchen Kosten werden Bewohnerinnen und Bewohner geimpft?

- Die Kosten für den Impfstich durch die Ärztin oder dem Arzt wie auch für den Impfstoff werden über die Krankenversicherungen abgerechnet.
- Für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen ist die Impfung kostenlos. Es gibt für sie keinen Selbstbehalt.

### Wer darf im Alters- und Pflegeheim impfen?

- Alle Vertrags- und Wahlärztinnen und -ärzte können den Impfstich mit der Krankenversicherung abrechnen.
- Auch Betriebsärztinnen und -ärzte oder angestellte Ärztinnen und Ärzte des Heimträgers können impfen. Diese Impfungen können aber nicht über die Krankenversicherung abgerechnet werden.

## 2 Impfstoffe - Bestellung und Bezug

### Welche Impfstoffe sind im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms Influenza für Alters- und Pflegeheime verfügbar?

- Für alle Altersgruppen: inaktivierter tetravalenter Impfstoff (Vaxigrip tetra; Fluarix tetra)
- Für Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren: adjuvantierter Impfstoff (Fluad tetra)

### Wie bestellen Alters- und Pflegeheime den Impfstoff?

- **Möglichkeit 1:** Das Heim bestellt ab 3. Juli 2023 direkt in seiner Wunschapotheke. In diesem Fall vereinbaren die Heime das Lieferdatum und die Modalitäten der Abholung selbst mit der Apotheke. Bitte verwenden Sie für Bestellungen das elektronische Formular unter [www.gesundheitskasse.at/aph](http://www.gesundheitskasse.at/aph).
- **Möglichkeit 2:** Die impfenden niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bestellen über ihre Ordination Impfstoff in der Apotheke und bringen den Impfstoff in das Heim mit.

### Wie oft und wie viel kann man bestellen?

Alle Alters- und Pflegeheime können die Menge an Impfstoff abrufen, die sie benötigen - so lange der Vorrat reicht.

Wir ersuchen alle Heime, diejenigen Mengen an Impfstoff zu bestellen, die für die eigenen Bewohnerinnen und Bewohner benötigt werden. Impfstoff ist ein wertvolles Gut und soll nicht entsorgt werden müssen.

### Was mache ich mit Impfstoff, den ich nicht verbraucht habe?

Nicht verbrauchter Impfstoff muss in Absprache mit der Apotheke entsorgt werden.

### Müssen die Impfungen in Alters- und Pflegeheimen in den e-Impfpass eingetragen werden?

Ja. Alle Impfungen im Rahmen des ÖIP sind zu dokumentieren. Dies ist Aufgabe der impfenden Ärztinnen und Ärzte.

Mehr zum Eintrag in den e-Impfpass unter [www.gesundheitskasse.at/influenza](http://www.gesundheitskasse.at/influenza).

---

## 3 Bestellung des Influenza-Impfstoffes im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms

Diese Bedingungen gelten für die Bestellung des Influenza-Impfstoffes im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms durch die daran teilnehmenden Alters- und Pflegeheime (im Folgenden „Besteller“ genannt).

- Die Besteller der Influenza-Impfstoffe verpflichten sich zur Einhaltung der Bedingungen und Vorgaben des „Öffentlichen Impfprogrammes Influenza“.
- Die Besteller sind dazu verpflichtet, Impfstoffe nur in jenen Mengen zu bestellen, die ihrer jeweiligen Bedarfserhebung zur

- Verimpfung entsprechen. Eine Lagerung von Impfstoffen in größeren Mengen soll durch die bedarfsgerechte Impfstoff-Bestellung vermieden werden. Sollte eine Lagerung von Impfstoffen dennoch notwendig werden, haben die Besteller für eine Lagerung gemäß den jeweiligen Lagerbedingungen für die Impfstoffe auf eigene Kosten zu sorgen.
- Die Weitergabe der bestellten Impfstoffe durch die Besteller an Dritte ist untersagt.
- Im Falle von Lieferverzögerungen bzw. Lieferengpässen der Impfstoffe können die bestellten Impfstoffmengen unter Umständen

nicht bzw. nicht rechtzeitig an die Apotheken geliefert werden. Davon werden die Besteller umgehend informiert. Sollten die Besteller durch die nicht durchgeführten Impfungen finanzielle Nachteile erleiden, kann das ÖIP dafür nicht haftbar gemacht werden.

- Die ÖGK ist berechtigt, die Besteller hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen und insbesondere auch die Abrechnung auf Basis der Abrechnungsdaten zu kontrollieren. Sollte im Zuge der Kontrolle der Verdacht eines Missbrauches entstehen, behält sich die ÖGK die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

- Die Verimpfung des für APH-Bewohner bestellten Impfstoffes erfolgt ausschließlich im Rahmen von Impfungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheimes.
- Die Impfungen sind verpflichtend im e-Impfpass zu dokumentieren.

## 7 Kontakt zum Öffentlichen Impfprogramm Influenza in den Bundesländern

Spezielle Auskünfte für Alters –und Pflegeheime		
Bundesländer	Telefon	E-Mail
Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien	+43 5 0766-178121	<i>kontakt-impfprogramm@oegk.at</i>
Kärnten, Tirol, Vorarlberg	+43 5 0808-808	<i>impfprogramm@svs.at</i>
Niederösterreich, Burgenland	+43 5 0405-21777	Niederösterreich: <i>impfprogramm.noe@bvaeb.at</i>  Burgenland: <i>impfprogramm.bgl@bvaeb.at</i>
Auskunft für Patientinnen und Patienten in ganz Österreich		
Grippeimpf-Hotline +43 5 0766-501510 Mo bis Do 8.00 bis 16.00 Uhr; Fr von 8.00 bis 13.00 Uhr		